

Wahlen zu den zentralen und dezentralen Gremien und Ämtern der Universität Bielefeld im Sommersemester 2020

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1 und 82a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 217b), i.V.m. § 3 der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2 Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 15. April 2020 (GV. NRW. S. 298) in der jeweils gültigen Fassung hat das Rektorat der Universität Bielefeld den folgenden Beschluss gefasst:

Artikel I

Aufgrund der Corona bedingten Gesamtlage, durch die eine ordnungsgemäße Durchführung von Wahlen innerhalb der Universität nicht gewährleistet werden kann, beschließt das Rektorat, die für das Sommersemester 2020 anstehenden Wahlen zum Senat, zu den Fakultätskonferenzen, der Beauftragten für die studentischen Hilfskräfte, der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen sowie auch der BiSEd-Konferenz der Universität Bielefeld zu verschieben. Die Wahlen sollen zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt im Wintersemester 2020/2021 erfolgen. Für diese Gremien wird die Amtszeit über den 30.09.2020 hinaus verlängert bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Wahlen ordnungsgemäß durchgeführt wurden, längstens jedoch bis zum 31.03.2021.

Das Rektorat beschließt darüber hinaus, dass die Wahlen der Mitglieder sonstiger zentraler und dezentraler Gremien/Ämter, die nicht in persönlicher Anwesenheit stattfinden können, ebenfalls verschoben werden sollen. Die Wahlen sollen zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt im Wintersemester 2020/2021 erfolgen. Die Amtszeit der bisherigen Mitglieder bzw. Amtsinhaber wird insoweit verlängert und sie üben ihre Funktion in dem Gremium oder ihr Amt bis zur Neuwahl einer*eines Nachfolgerin*Nachfolgers aus.

Das Ende der Amtszeit der neu gewählten Mitglieder der o.g. Gremien bestimmt sich so, als ob das Mitglied sein Amt zu dem Zeitpunkt angetreten hätte, der für die Wahl gegolten hätte, wenn diese nicht verschoben worden wäre.

Artikel II

Inkrafttreten und Rügeausschluss

(1) Dieser Beschluss tritt am Tage nach seiner Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft.

(2) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Rektorats der Universität Bielefeld vom 7. und 28. April 2020.

Bielefeld, den 15. Mai 2020

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer